SCHAKO (Schweiz) AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Präsentation der Firma

Das Unternehmen SCHAKO (Schweiz) AG sowie seine Niederlassung in Zürich gehören zur SCHAKO-Gruppe, die in Europa in der Lüftungs- und Klimatechnik entwickeln. Die Unternehmen der SCHAKO Gruppe entwickeln, produzieren und vermarkten hochwertige, energieeffiziente und wirtschaftliche Produkte für nachhaltige Gebäude von heute und morgen.

1.2 Geltungsbereich

Die AGB gelten für alle Verträge (Material, Dienstleistungen, Sonstiges...). mit der SCHAKO (Schweiz) AG, nachfolgend "SCHAKO" genannt.

Abweichende oder ergänzende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von der SCHAKO ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer diese Bedingungen akzeptiert hat, sofern er ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Alle nicht vertraglich vereinbarten Bestimmungen unterliegen dem anwendbaren Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

2 Vertragsbildung

2.1 Liefer- und Leistungsverträge kommen zwischen den Parteien mit der Auftragsbestätigung durch SCHAKO zustande. Bestellungen sind schriftlich oder in elektronischer Form an SCHAKO zu richten.

2.2 Die Auftragsbestätigung ist für den Käufer unwiderruflich verbindlich. Änderungen des Vertrages sind gegenüber SCHAKO nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Vertragsangebote für SCHAKO für die Dauer von einem Monat ab Absendung des Angebotes gemäß den genannten Bedingungen verbindlich. SCHAKO behält sich hinsichtlich des Auftragsgegenstandes bis zur Lieferung alle technischen Änderungen vor, die sie für zweckmäßig hält und/oder die nach dem Stand der Technik und/oder den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird, die zuvor vereinbarten Bedingungen erfüllt sind und die vorgenommenen Änderungen zumutbar sind.

2.4 Alle Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Pläne und Produktbeschreibungen von SCHAKO sowie jegliche EDV-Anwendungen und Quellencodes, die SCHAKO dem Kunden zur Verfügung stellt, sind das ausschliessliche geistige Eigentum von SCHAKO . Ihre Vervielfältigung und Benutzung durch den Kunden für andere Zwecke als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke und deren Vervielfältigung und Benutzung durch Dritte gleich in welcher Form sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Erlaubnis von SCHAKO möglich. Der Kunde muss die Urheberrechte von SCHAKO strengstens schriftlich beachten.

3 Lieferung und Erhalt des verkauften Objekts

3.1 Die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist, auch wenn diese in Bezug auf ein bestimmtes Datum angegeben ist, verpflichtet SCHAKO unter Vorbehalt der Bestimmungen unter 3.2 und ausser einem Fall von höherer Gewalt, nur unter der Bedingungen, dass der Kunde Schako die vorher vereinbarten Unterlagen und Angaben unterbreitet hat sowie dieser die zu seinen Lasten erforderlichen Zulassung liefert. Falls die Parteien die Zahlung eines Vorschusses auf den Preis zu Lasten des Kunden vereinbart haben, kann die Lieferfrist nur dann beginnen und Schako nur dann binden, wenn diese Vorauszahlung erfolgt ist. Besteht ein Bezug auf ein festes Datum, wird dieses automatisch um die gleiche Zeitspanne als die der Verzögerung der Vorauszahlung verlängert.

3.2 Wenn Schako die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, wird sie den Kunden sofort darüber per Einschreiben oder durch ein sonstiges gesetzliches Beweismittel informieren. Von dem Kunden kann, ohne Anrecht auf eine Entschädigung oder Recht auf die Kündigung des Vertrags, eine Verlängerung der Lieferfrist verlangt werden, jedoch nicht mehr als 20% der anfänglich vereinbarten Lieferfrist betragen kann. Lediglich im Falle wo diese neue verlängerte Lieferfrist überschritten wird oder falls SCHAKO Ihre Verpflichtung für die Mitteilung der Verlängerung der Lieferfrist nicht einhält, kann der Kunde den Vertrag durch ein Einschreiben fristlos jedoch unter Vorbehalt eines Rechtes auf eine dem tatsächlich erlittenen Schaden entsprechende Entschädigung kündigen. Die ersten beiden vollen Wochen berechtigen Sie jedoch nicht zu einer Entschädigung. Diese Entschädigung ist auf 0,5 % des Verkaufspreises des Artikels für jede volle Woche des Verzugs begrenzt, sofern sie insgesamt 5 % des Verkaufspreises nicht übersteigt. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn SCHAKO nachweisen kann, dass die Lieferung aus Gründen, die SCHAKO nicht unmittelbar zu vertreten hat, unmöglich gemacht wurde.

3.3 Wenn der Kunde die Lieferung des verkauften Objekt nicht annimmt, hat SCHAKO das Recht, zehn Kalendertage nach dem Absenden eines Einschreibens, dass als Inverzugsetzung gilt, die Auflösung des Verkaufs zu erklären und eine Mindestentschädigung von 20% des gesamten Verkaufspreises des verkauften Objektes zu beantragen. Diese Entschädigung ist ebenfalls vom Kunden zahlbar, wenn der Verkaufsvertrag aus irgendeinem anderen Grund aufgehoben oder beendet werden muss. Schako behält sich das Recht vor, in einem der oben angeführten Fälle eine höhere Entschädigung zu beantragen, um ihren tatsächlichen Schaden oder Einkommensverlust auszugleichen.

3.4 Der Käufer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung. Solche Kosten können dem Käufer nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist direkt in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob die Lieferverzögerung dem Käufer zuzuschreiben ist oder nicht.

3.5 Falls die Herstellung des in Auftrag gegebenen Objekts von SCHAKO eingestellt wird, gilt der Vertrag mit dem Kunden als vom Rechtsweg her beendet, dies ohne das eine der Parteien der anderen eine Entschädigung schuldet.

3.6 Die Lieferung erfolgt an den vereinbarten Ort, der in der Auftragsbestätigung angeführt wird. Jeder andere Lieferort, der vom Kunden gewünscht wird, unterliegt einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.7 Verpackungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.8 Mehrkosten des Transportes trägt der Kunde, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeit usw.) verursacht werden.

3.9 Der Kunde trägt alle Risiken in Verbindung mit dem verkauften Objekt nachdem er in dessen Besitz gelangt ist oder dieses an den von ihm beauftragten Transportunternehmer oder eine sonstige Lieferfirma übergeben wurde.

4 Preis

4.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung.

4.2 Alle Nebenkosten, die vom Käufer in Rechnung gestellt werden, gehen zu Lasten des Käufers.

4.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise im Falle einer Änderung der Bestellung anzupassen.

4.4 Zusätzliche Arbeiten, die nicht im Vertragspreis enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen (wie im Angebot festgelegt), hat die Zahlung des Gesamtnettopreises oder des Restbetrages des Nettopreises (im Falle einer Anzahlung) innerhalb von 30 Tagen (netto ohne Abzug) ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

5.2 Der bei der unter 4.1 vorgesehenen Frist noch nicht bezahlten Betrag trägt automatisch und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen ab dem 30. Tag nach der Rechnung in Einklang mit und in Höhe des von Ort Art 104 Ziff. 1 über die Zahlungsfristen und Verzugszinsen vorgesehenen Satzes.

5.3 Falls die Zahlung der Gesamtheit des Verkaufspreises oder des fälligen Saldos nicht binnen 10 Kalendertagen ab dem Absendedatum eines Einschreibens an den Käufer erfolgt, welches Einschrieben ebenfalls als Inverzugsetzung für die Abnahme der Lieferung des verkauften Objektes und die Zahlung des entsprechenden Preises gilt, kann der Verkäufer den Verkauf mit sofortiger Wirkung durch ein an den Käufer gerichtetes Einschreiben auflösen. In diesem Fall muss der Käufer dem Verkäufer, unbeschadet der oben angeführten Zinsen, eine vertragliche Pauschalentschädigung von 20% des Verkaufspreises zahlen, dies zuzüglich allen möglicherweise anfallenden Kosten für die Zahlungseinforderung und die Gerichtskosten, die ebenfalls zu Lasten des verfehlenden Kunden gehen.

5.4 Bei Zahlungsausbleib des Verkaufspreises und der Auflösung oder Beendigung des Vertrags durch einen auf den Kunden zurückzuführenden Grund oder dessen Verfehlen muss dieser auf seine Kosten das verkaufte Objekt binnen 8 Tagen nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben zurückgeben. Der Kunde ist haftbar für jegliche Beschädigung und die Zerstörung des verkauften Objektes bis zu dessen vollständiger Rückgabe an SCHAKO.

5.5 Der Kunde kann gegenüber SCHAKO kein Recht auf Ausgleiche noch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes geltend machen, was seine Verweigerung betrifft den Preis zu bezahlen.

5.6 Ohne Zustimmung von SCHAKO wird kein Material zurückgenommen. Kosten für Inspektion und Wiedereinlagerung werden in Rechnung gestellt.

6 Eigentumsklausel

6.1 Das verkaufte Objekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von SCHAKO.

6.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, darf der Käufer weder unentgeltlich noch entgeltlich über dem verkauften Objekt verfügen, noch darf er den Kaufgegenstand verpfänden, verleihen oder leasen. Wird die Kaufsache in eine andere Sache eingebaut, so wird SCHAKO Eigentümer der so entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ursprünglichen Kaufsache.

6.3 Die Risiken in Verbindung mit dem verkauften Objekt werden vom Kunden zu Gunsten von SCHAKO übernommen, dies in Einklang mit dem vorhergehenden Artikel 3.9 während der gesamten Gültigkeitsdauer dieser Eigentumsklausel. Der Kunde setzt SCHAKO während dieser Zeit in seine Versicherungsrechte ein, die die Risiken des verkauften Objektes decken.

7 Garantie

7.1 Der Kunde verfügt über ein Garantierecht in Einklang und gegen die versteckten Mängel, dies während 24 Monaten ab dem Lieferdatum und unter Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7.2.

7.2 Während dieser Frist verpflichtet SCHAKO, je nach ihrer Wahl, entweder das Objekt in Stand zu setzen oder den Mangel zu beheben, oder aber das Objekt durch ein identisches oder gleichwertiges Produkt zu ersetzen, dass die gleichen Funktionen erfüllt.

7.3 Jeglicher sichtbare Mangel oder Defekt muss SCHAKO binnen fünf Tagen nach der Lieferung mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, verfallen jegliche Rechte auf die Garantie. Somit muss der Kunde nach der Lieferung des verkauften Objektes, dessen guten Zustand und Konformität mit den vereinbarten Eigenschaften überprüfen. Falls bei SCHAKO ein Defekt, ein versteckter oder sichtbarer Mangel gemeldet wird, muss das verkaufte Objekt bei SCHAKO an deren Sitz oder an einem anderen durch SCHAKO angegebenen Ort binnen 5 Tagen nach dem Datum, an dem der Mangel oder Defekt entdeckt wurde zur Inspektion vorliegen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand fach- und sachgerecht so zu behandeln, dass die Qualität des "neuen Materials" erhalten bleibt.

7.4 Jegliche Veränderung des verkauften Objektes oder dessen Integration in einen anderen Gegenstand gilt als Annahme durch den Kunden, dass das Objekt in perfektem Einklang ist mit dem Vertrag und dieser wird davon absehen gegenüber SCHAKO jegliches damit verbundene Recht auf Garantie geltend zu machen. Die Handhabung des verkauften Objektes wird der Kunde wie fachlich angemessen vornehmen.

7.5 SCHAKO ist nicht haftbar für Defekte am verkauften Objekt, wenn diese durch eine falsche Handhabung oder eine Benutzung oder eine nicht angemessene Aufbewahrung des verkauften Objektes durch den Kunden erfolgt sind sowie im Allgemeinen für keinen Mangel, der direkt auf das Einschreiten des Kunden oder eines Dritten in Verbindung mit dem verkauften Objekt zurückzuführen ist.

7.6 Jegliches Einschreiten unter Garantie muss durch SCHAKO oder durch den von ihrem bestimmten Beauftragten erfolgen.

7.7 Es wird keine Garantie übernommen für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung (bei Temperaturen unter 10 °C und über 50 °C und/oder relativer Luftfeuchtigkeit unter 40 % und über 70 %), unsachgemäße oder falsche Verwendung des Produkts, unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme und Wartung sowie Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch eine feuchte, salzwasserhaltige, chemische, elektrische oder elektrochemische Umgebung entstehen. Es wird keine Garantie für Schäden übernommen, die durch Überlastung, Verwendung von Zubehör, Teilen oder Ersatzmaterialien, Verwendung mit Komponenten oder Systemen von Drittanbietern oder andere Eingriffe am gekauften Produkt entstehen. Der Lieferant übernimmt keine Garantie für Schäden, die durch Reparaturarbeiten entstehen, die vom Käufer oder einem Dritten ohne Rückgriff auf den Lieferanten durchgeführt wurden. Es werden nur die in den Spezifikationsdokumenten zugesicherten Produkteigenschaften zugesichert.

7.8 Die von SCHAKO gegebene Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf die Reparatur oder das Ersetzen auf ihre Kosten des defekten verkauften Objektes. Der Kunde kann keinerlei Entschädigung für einen indirekten Schaden, einen körperlichen Schaden oder einen Schaden an einem Drittgegenstand sowie für die entstandenen Verluste fordern, ausser im Falle eines willentlichen und schadenträchtigen Fehlers, für den der Kunde den Beweis erbringen muss. In allen Fällen und unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen kann lediglich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vorhersehbare Schaden entschädigt werden und dies bis in Höhe und in den Grenzen der Versicherungsdeckung von SCHAKO oder des Herstellers, wovon der Kunde sich jederzeit den Betrag

mitteilen lassen kann. Alle Regressmöglichkeiten des Kunden, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen sind, sind ausgeschlossen.

7.9 Der Kunde darf weder seine Garantierechte noch selbe sonstige Rechte und Handlungen gleich welcher Art gegen SCHAKO abtreten.

8 Gültigkeit der Verkaufsbedingungen

8.1 Jegliche Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit eins Teils dieser allgemeinen Bedingungen hat keiner Auswirkung auf deren Gültigkeit als Ganzes. Die gültigen Klauseln, sofern diese unabhängig von den nichtigen oder nichtanwendbaren Klauseln anwendbar bleiben, sind weiterhin bindend für die Parteien.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Diese Bedingungen und der mit dem Käufer abgeschlossene Kaufvertrag unterliegen dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

9.2 Gerichtsstand ist der Ort, an dem die SCHAKO (Schweiz) AG ihren Sitz hat, also 1762 Givisiez. Der Käufer erklärt, dass er sich bei Vertragsabschluss korrekt und ausreichend identifiziert hat und dass er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt. Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person, muss sich ihr Vertreter durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister (Register des Sitzes der juristischen Person) ausweisen; in diesem Fall muss der Käufer erklären, dass er über die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten handelt. Der Bevollmächtigte muss auch erklären, dass er im Namen und für Rechnung des Käufers handelt und dass er über alle zu diesem Zweck erforderlichen Vollmachten verfügt. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Person als im eigenen Namen handelnd und haftet persönlich für die von ihr übernommenen Verpflichtungen.

10 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.